



Informationen zu Krankmeldungen am GM

Krankmeldungen sind morgens durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler*innen über das Sekretariat bzw. den Anrufbeantworter bis 07:50 Uhr telefonisch zu übermitteln (05130-581120). Von schulischer Seite ist sicher zu stellen, dass Schüler*innen nicht auf dem Schulweg verunglückt sind bzw. vermisst werden, daher ist im Zweifelsfall die Polizei einzuschalten.

Sowohl stundenweises Fehlen (Abholen im Laufe eines Schulalltages, Arztbesuche etc.) als auch tageweises Fehlen müssen schriftlich entschuldigt werden.

Regelungen für die Jahrgänge 05 bis 10

- Die Lehrkräfte dokumentieren die Fehlzeiten **im digitalen Klassenbuch**.
- Die Schüler*innen führen ein **Entschuldigungsheft** für handschriftliche Entschuldigungen durch die Eltern bzw. ärztliche Atteste. Dies muss bei Wiedereintritt in den Unterricht bei der Klassenlehrkraft vorgezeigt werden.
- Wenn Schüler*innen länger als eine **Woche** erkrankt sind, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Sollten aufgrund von Krankheit gehäuft **Klassenarbeitstermine** oder vergleichbare Prüfungssituationen nicht wahrgenommen werden können, kann die Schule eine **Attestpflicht** aussprechen.
- Für **Sportatteste** gelten gesonderte Regelungen. (s.u.)

Regelungen für die Jahrgänge 11 bis 13

- Die Lehrkräfte dokumentieren die Fehlzeiten **im digitalen Klassenbuch** (Jg. 11-13).
- Die Schüler*innen führen eine **Fehlstundenliste**. Diese Liste erhalten sie in Jg. 11 von der Klassenlehrkraft und in Jg. 12 und 13 von dem*r Tutor*in. Die Liste muss bei Wiedereintritt in den Unterricht der Klassenlehrkraft bzw. der Fachlehrkraft vorgezeigt werden.
- Schüler*innen unter 18 Jahren müssen **schriftlich** durch ihre Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Dauert die Erkrankung länger als eine Woche (5 Werktage) an, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Bereits volljährige Schüler*innen können sich bei **bis zu dreitägigem Fehlen** (1 bis 3 Fehltage) selbst entschuldigen. Sollte die Fehlzeit länger andauern (bis zu 5 Werktage), können die Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG die Entschuldigung übernehmen. Ist dies nicht möglich, ist durch den volljährigen Schüler bzw. die Schülerin eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen. Dauert die Erkrankung **länger als eine Woche** (5 Werktage) an, ist **grundsätzlich** eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen.



- Für Klassenarbeiten, Klausuren, Referate, Sportpraxisprüfungen und vergleichbare Prüfungssituationen gilt in jedem Fall eine **Attestpflicht**.
- Ärztliche Bescheinigungen oder Atteste dürfen grundsätzlich **nicht** von **Onlineanbietern und -praxen** ausgestellt werden. Sie müssen von einem niedergelassenen Arzt ausgestellt werden. Darüber hinaus darf das ärztliche Attest **nicht rückdatiert** werden, d.h. spätestens am Tag der Prüfung ist ein Arzt/eine Ärztin persönlich zu konsultieren. Das ärztliche Attest bzw. die Bescheinigung muss umgehend per Post oder E-Mail an das Sekretariat (sekretariat@gym-mellendorf.de) gesendet werden. Dies ersetzt jedoch nicht die Krankmeldung bzw. Entschuldigung bei der jeweiligen Klassen- bzw. Fachlehrkraft.
- Für **Sportatteste** gelten gesonderte Regelungen. (s.u.)

Vgl. Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –

Abholen von erkrankten Schüler*innen

Wenn Schüler*innen wegen Übelkeit, Krankheit, Unfall o.ä. im Laufe des Schultages nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, melden sich die Betroffenen zeitnah im Sekretariat. Die Sekretärinnen kontaktieren umgehend die Eltern bzw. angegebenen **Kontaktpersonen**. Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass Sie bzw. eine Kontaktperson unter einer Notfallnummer auf jeden Fall erreichbar sind. Wenn die Eltern bzw. Kontaktpersonen dennoch nicht erreicht werden können und die Erkrankung nach Ermessen der Schule ernsthaft ist, sind wir verpflichtet, den **Rettungsdienst** zu kontaktieren.

Schüler*innen der **Jahrgänge 5 bis einschließlich 7** müssen von den Eltern bzw. beauftragten Personen direkt im Sekretariat abgeholt werden. Ältere Schüler*innen (ab Jahrgang 8) können mit **schriftlichem Einverständnis per Mail** an das Sekretariat den Heimweg alleine antreten.

Versäumter Unterrichtsstoff muss im Fall einer Krankheit selbstständig bei Klassenkamerad*innen bzw. Fachlehrkräften erfragt oder im digitalen Klassenbuch nachgelesen und nachgeholt werden. Ausnahmen davon (langfristige Erkrankung) müssen mit den Klassen- bzw. Fachlehrkräften abgesprochen werden.

Meldepflichtige Krankheiten

Der Schule müssen meldepflichtige Krankheiten mitgeteilt werden.

Dazu gehören:

- **infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen**, z. B. Cholera, EHEC (ausgelöst durch E.-coli-Bakterien), Gastroenteritis (unter Beteiligung von Magen und Dickdarm), Typhus



- **infektiöse Atemwegserkrankungen**, z. B. Diphtherie, Keuchhusten
- **infektiöse Erkrankungen mit Hirn- und/oder Rückenmarksbefall**, z. B. Meningokokken-Meningitis (Hirnhautentzündung), Creutzfeldt-Jakob-Krankheit
- **andere ansteckende Krankheiten**, z. B. Krätze (Skabies), Mumps, Masern und Röteln, Scharlach, Milzbrand, Pest, Kinderlähmung (Poliomyelitis), Tollwut, Windpocken, Läuse

Zum Umgang mit längerfristigen Befreiungen vom Schulsport am GM

(Bez. zum RdErl. d. MK v. 01.09.2018, Punkt 7 "Pflicht zur Teilnahme am Schulsport")

Für den / die Schüler*in liegt eine ärztliche Sportbefreiung von mehr als zwei Wochen vor:

- Die Sportlehrkraft wird schriftlich informiert.
- Die Schulleitung wird schriftlich informiert.
- In der befreiten Zeit besteht zu jeder Zeit Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Der / die Schüler*in nimmt alternativ am Sportunterricht teil und wird bewertet.

Für den / die Schüler*in liegt eine ärztliche Sportbefreiung von mehr als drei Monaten vor:

- Die Sportlehrkraft wird schriftlich informiert.
- Die Schulleitung wird schriftlich informiert.
- Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung prüft, ob eine Sportbefreiung ausgesprochen werden kann. In der befreiten Zeit besteht zu jeder Zeit Anwesenheitspflicht im Sportunterricht (Ausnahme bei der Anwahl eines Ersatzfaches in Jg. 12 und 13). Der / die Schüler*in nimmt alternativ am Sportunterricht teil und wird bewertet oder belegt ein Ersatzfach.

Der / die Schüler*in nimmt im Halbjahr mehr als dreimal nicht aktiv am Sportunterricht teil – Entschuldigung oder Attest liegen vor:

- Um eine Bewertung zu gewährleisten, muss eine theoretische Ersatzleistung erbracht werden. Umfang und Inhalt bestimmt die Sportlehrkraft.

Der / die Schüler*in nimmt ohne Entschuldigung oder Attest nicht am Sportunterricht teil (Sportsachen häufig vergessen, etc.):

- Es besteht nicht die Möglichkeit der „alternativen Teilnahme“. Bei fehlenden Leistungsnachweisen muss die Note „ungenügend“ erteilt werden.



Atteste und Entschuldigungen sind grundsätzlich zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, **das den Grund der Nichtteilnahme genau ausführt.**

Eine **alternative Teilnahme** umfasst (u.a.): mündliche bzw. schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Unterrichtsdokumentationen wie z.B. Protokolle, Lernbegleitheft, Lerntagebuch, Präsentationen (auch mediengestützt), Ergebnisse von Partner- oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung, aktive und selbstständige Unterstützung der Lehrkraft bei Unterrichtsinhalten (z.B. Mannschaftseinteilungen, Schiedsrichteraufgaben, Auf- und Abbau). Auch bei alternativer Teilnahme am Sportunterricht ist das Tragen von geeigneten Sportschuhen erforderlich.

K. Meinen, Mellendorf, den 20.10.2026